

ZBB 2006, 49

BGB §§ 93, 94, 95

Windkraftanlagen als Kreditsicherheit

OLG Schleswig, Urt. v. 26.08.2005 – 14 U 9/05 (rechtskräftig), WM 2005, 1909 = ZfIR 2006, 62

Leitsatz:

Windkraftanlagen sind regelmäßig so genannte Scheinbestandteile eines Grundstücks i. S. d. § 95 Abs. 1 BGB a. F. Hierfür spricht eine tatsächliche Vermutung, wenn die Anlagen in Ausübung eines zeitlich begrenzten Nutzungsverhältnisses errichtet worden sind. Aufgrund der Übertragbarkeit des Eigentums an Windkraftanlagen sind sie als Kreditsicherheit geeignet.